

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wilhelmshaven überlässt die Räume und Einrichtungen der städtischen Schulen sowie der Volkshochschule Dritten zur Benutzung für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende, wenn dadurch schulische und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen der politischen Parteien sind ausschließlich in den Räumen der Volkshochschule zulässig.

§ 2 Überlassung

- (1) Schulräume sowie darin befindliche Einrichtungen werden auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Erteilung der Genehmigung ist der Fachbereich Bildung, Kultur und Sport zuständig. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
Für die Antragstellung sind die vom Fachbereich Bildung, Kultur und Sport herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (2) Die Überlassung von Schulräumen durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften.
- (3) Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Die Überlassung der Schulräume erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 3 Benutzungszeiten und Nutzungsdauer

- (1) Schulräume dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit benutzt werden. Sie stehen in der Regel montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien und an Sonn- und Feiertagen wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- (2) Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Schulgebäude eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltungen geöffnet werden, wenn von dem Veranstalter das nötige Aufsichtspersonal gestellt wird und ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 Benutzungshinweise

- (1) Kann eine Veranstaltung nicht zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden, so sind der Fachbereich Bildung, Kultur und Sport und der Hausmeister der betreffenden Schule spätestens 3 Tage vor dem Termin zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, hat der Veranstalter das volle Benutzungsentgelt zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.
- (2) Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (3) Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur nach vorheriger Zustimmung durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport in das Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht sind, ist dieser allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (4) Sollen während der Veranstaltung der Schule gehörende Klaviere oder Flügel benutzt werden, hat der Fremdbenutzer die Kosten für das Stimmen der Instrumente zu tragen.
- (5)
 - a) Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Dies gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
 - b) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
 - c) Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
 - d) Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
 - e) Alkoholische Getränke dürfen auf dem Schulgrundstück und im Schulgebäude nicht ausgegeben oder verzehrt werden, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
 - f) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Fachbereiches Bildung, Kultur und Sport in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten oder verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit besonderer Genehmigung des Fachbereiches Bildung, Kultur und Sport zulässig.
 - g) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Der Schulbetrieb darf durch die Ausschmückung nicht beeinträchtigt werden.
 - h) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf dem Schulgebäude ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
- (6) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
 - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nur nach Genehmigung durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport zulässig.

- (7) Bei Benutzung von städtischen Turn- und Sporthallen sind die Vorschriften der Hallenordnung für die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5 Benutzungsentgelt, Ermäßigung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schulräume hat der Veranstalter oder Benutzer die in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelte zu entrichten. Ermäßigungen sind nur für Dauernutzer zulässig. Als Dauernutzer gilt, wer erkennbar mindestens 30 Veranstaltungen über ein Kalenderjahr durchführt. Die Entgelte für die Überlassung städtischer Sporthallen und Gymnastikräume ergeben sich aus der Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte besteht auch dann, wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, der Schulraum wird gem. § 4 (1) der Benutzungsordnung beim Fachbereich Bildung, Kultur und Sport fristgerecht abgemeldet.
- (3) Der Fachbereich Bildung, Kultur und Sport erteilt dem Veranstalter bzw. Benutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Bei längerfristigen oder unbefristeten Benutzungsverhältnissen können Pauschalentgelte vereinbart werden. Das Entgelt ist unbar zu zahlen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Benutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Den Vertretern des Fachbereiches Bildung, Kultur und Sport und dem Schulleiter ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Schulleiter übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück für den Schulträger aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

Der Schulleiter informiert hierüber unverzüglich den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, das eine Entscheidung über eine weitere Benutzung trifft.

Bei Abwesenheit des Schulleiters übt der Hausmeister das Hausrecht mit allen Rechten und Pflichten aus.

- (3) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

§ 7 Haftungsausschluss und Freihaltung der Stadt Wilhelmshaven

- (1) Der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller hat vor der Benutzung die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadenersatzansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Eine sonstige Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter, seinen Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Stadt nicht für in das Gebäude eingebrachte bzw. auf dem Grundstück abgestellte Gegenstände des Benutzers bzw. des Veranstalters oder des Antragstellers (Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.).
- (2) Die Stadt haftet nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und eine Beanstandung nach Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (3) Der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller verpflichtet sich, alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen und hat durch Unterschriftsleistung zu bestätigen, dass der Inhalt der Benutzungsordnung und insbesondere die Haftungsklauseln anerkannt und den Benutzern zur Kenntnis gebracht worden sind. Mit der Inanspruchnahme der Schulräume erkennt der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (4) Soweit sich aus dem Benutzungsverhältnis Ansprüche gegen die Stadt ergeben könnten, hat der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller, soweit sich seine Haftung aus den Abs. 1 bis 3 ergibt, die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Haftung des Benutzers

Der Benutzer bzw. Veranstalter oder Antragsteller haftet der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten, und ein Mangel auch bei der Überprüfung nicht erkennbar war.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke vom 01.01.2003 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 26.11.2008
STADT WILHELMSHAVEN

Menzel

Seite 4